immobilien
bremen

Anlage 1c Vertrag / Leistungsbild Tragwerksplanung zu § 51 der HOAI

Projektnummer:	IMBS250018
Liegenschaft:	Amtsgericht Bremerhaven Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
Maßnahme:	umfassende Sanierung

Aufgaben-/Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Anforderungen übergreifend
2. Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen
3. Besondere Leistungen
4. Nebenkosten

1. Allgemeine Anforderungen übergreifend

a. Die Leistungen müssen den Umweltschutz berücksichtigen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der Folgekosten, entsprechen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:

- die Bestimmungen der VOB/UVgO und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
- die Unfallverhütungsvorschriften
- die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
- das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) in der aktuell geltenden Fassung
- die Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
- RL-Bau (aktuell geltende Fassung)
- die Anweisung zur Aufstellung von Entscheidungsunterlagen im Hochbau

b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vorzusehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kostenberechnung (Leistungsphase 3) oder des Kostenanschlages (Leistungsphase 7) zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der veranschlagten Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Alle Veränderungen gegenüber der genehmigten Entwurfsunterlage Bau sind durch den Auftragnehmer in einem Änderungsmanagement zu erfassen und vor Durchführung vom Projektsteuerer, dem Bauherren, des Mieters / Ressorts und ggf. der Förderbehörde genehmigen zu lassen. Hier ist neben der Beschreibung der Veränderung, Nennung des Verursachers die Kostenauswirkungen, Terminauswirkungen sowie Mehr- und Minderkosten zu benennen.
Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen

a) Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Grundleistungen gem. § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 Nr. 14.1.

b) Vorplanung (Leistungsphase 2)
Grundleistungen gem. § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 Nr. 14.1.

Zusätzlich vorgezogene Grundleistungen der LP 3 wie folgt:

- Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung
- Überschlägige statische Berechnung und Bemessung
- Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflagerund Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel
- Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau
- Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung

c) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
Grundleistungen gem. § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 Nr. 14.1.

- Exklusive der in der LP 2 bereits erbrachten Grundleistungen der LP 3. Die Vergütung erfolgt einmalig.

d) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
Grundleistungen gem. § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 Nr. 14.1.

e) Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
Grundleistungen gem. § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 Nr. 14.1.

f) Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
Grundleistungen gem. § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 Nr. 14.1.

3. Besondere Leistungen

Die nachstehend aufgeführten besonderen und/oder zusätzlichen Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

☒ Sichtung und Aufbereitung der Bestandsstatik auf Stundenbasis
☒ Qualitätssicherung während der Bauphase, Baustellenbegehungen auf Anforderung des auf Stundenbasis

Ist das Ergebnis dieser Besonderen Leistung dem Auftraggeber nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgelegt worden und ist dieses Ergebnis deshalb für den Auftraggeber ohne Interesse, ist der Auftraggeber zur anteiligen Kürzung der Vergütung berechtigt.

4. Nebenkosten

Die Nebenkostenvereinbarungen gelten für alle beauftragten Leistungsphasen. Hierin sind Lichtpausen und Großkopien in jeweils bis zu 5-facher Ausführung für den AG und zusätzlich die notwendigen Baustellenexemplare enthalten sowie die Zusammenstellung der Planungs- und Revisionsunterlagen in digitaler Form nach Maßgabe der Immobilien Bremen - Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.
Die dem Auftragnehmer entstehenden Fahrtkosten zur Baustelle sowie zu Planungs- und Projektbeteiligten im Land Bremen sind in die Nebenkostenpauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.